



# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ als **S a t z u n g** beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ ortsüblich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenallee-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 05.02.2025 in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeindeverwaltung Erlach, Dorfstraße 6, 84567 Erlach**

**Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr**

**bzw. bei der**

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,  
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr**

**Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
  - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
  - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

Aushang an der Amtstafel  
in Erlach  
Aushang: vom 05.02.2025  
bis 21.03.2025

abgenommen am: .....

Erlach, den 05.02.2025  
GEMEINDE ERLACH

  
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



PLANINHALT

# Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

## Nr.12 "Lindenallee-Ost

### VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Erlbach  
Dorfstraße 6  
84567 Erlbach

### PLAN

1

### PLANNUMMER

03

### Projektnummer

### MASSTAB

1:1000

### DATUM GEZ

### DATUM DRUCK

### DATUM GEPR

02.12.24

### GEZEICHNET

fb

### GEPRÜFT

fb

### DATEINAME

916-23 2024.10.10 BPL\_Lindenallee\_Ost 01\_Plan v2025.vwx

### PLANGRÖSSE

1,06 / 0,9



**Satzungsfassung  
in der Fassung vom  
12.12.2024**

**BREINL.** ■ ■ ■

landschaftsarchitektur + stadtplanung

florian breinl  
dipl.-ing. (fn) landschaftsarchitekt byak / stadtplaner srl

industriestraße 1  
94419 reischbach/obermünchschorf  
[www.breinl-planung.de](http://www.breinl-planung.de)

telefon 08734 9391396  
mobil 0151 10819824  
[info@breinl-planung.de](mailto:info@breinl-planung.de)



# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2023 / 25.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2023 / 29.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 hat in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2024 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 beteiligt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erlbach, den 16. DEZ. 2024  
Gemeinde Erlbach  
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



7. Ausgefertigt:  
Erlbach, den 05. FEB. 2025  
Gemeinde Erlbach  
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 05. FEB. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Erlbach, den 05. FEB. 2025  
Gemeinde Erlbach  
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin

